



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04905**
Datum: 22.11.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Personal
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|----------------------------|
| Hauptausschuss | 14.12.2022 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 21.12.2022 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: Aufwandsentschädigungen des Hauptverwaltungsbeamten, des ersten Vertreters und der übrigen Beigeordneten der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Kommunalbesoldungsverordnung wie folgt festzusetzen:

Hauptverwaltungsbeamter: 409 EUR
Beigeordneter als erster allgemeiner Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten: 150 EUR
weitere Beigeordnete: 100 EUR.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

| A | Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff. | Jahr | Höhe (Euro) | Wo veranschlagt (Produkt/Projekt) |
|---------------------|----------------------------------|------|-------------|--------------------------------------|
| Ergebnisplan | Ertrag (gesamt) | | | |
| | Aufwand (gesamt) | 2022 | 5.154,00 | 1.11121 |
| | | 2023 | 10.308,00 | 1.11121 |
| | | 2024 | 10.308,00 | 1.11121 |
| | | 2025 | 10.308,00 | 1.11121 |
| | | 2026 | 10.308,00 | 1.11121 |
| Finanzplan | Einzahlungen (gesamt) | | | |
| | Auszahlungen (gesamt) | | | |

| B Folgekosten (Stand: | | ab Jahr | Höhe (jährlich, Euro) | Wo veranschlagt (Produkt/Projekt) |
|--|---|----------------|------------------------------------|---|
| Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten | Ertrag (gesamt) | | | |
| | Aufwand (ohne Abschreibungen) | | | |
| | Aufwand (jährliche Abschreibungen) | | | |

Auswirkungen auf den Stellenplan

ja

nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Die neugefasste Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) wurde von der Landesregierung am 31. Mai 2022 beschlossen und ist am 1. Juli 2022 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Kommunalbesoldungsverordnung vom 7. März 2002 außer Kraft.

Die Verordnung regelt wie bisher für die Kommunen die Gewährung von Aufwandsentschädigungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG LSA) und die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBesG LSA. Als wesentliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage werden die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für die hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten der Kommune angepasst.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen durch Beschluss der Vertretung festzusetzen. Der Beschluss bezieht sich auf die Entscheidung über den Ersatz der finanziellen dienstbezogenen Aufwendungen infolge der Ausübung des jeweiligen konkret-funktionellen Amtes unabhängig von der Person der tatsächlichen Stelleninhaberin oder des tatsächlichen Stelleninhabers.

Gemäß § 7 Abs. 1 KomBesVO erhalten die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung innerhalb des in den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Rahmens.

Beigeordnete können gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 KomBesVO eine Aufwandsentschädigung erhalten, soweit die §§ 8 und 9 dies vorsehen. Die Beigeordneten vertreten den Hauptverwaltungsbeamten ständig in ihrem Geschäftskreis, so dass ihnen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit typischerweise finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme ihnen nicht zugemutet werden kann und die in pauschalierender Weise abgegolten werden können.

Höhe der Aufwandsentschädigungen:

Gemäß Beschluss 94/I-01/11 vom 15. Juli 1994 beträgt die bisherige monatliche Aufwandsentschädigung für

den Oberbürgermeister 670,00 DM, entspricht 342,57 EUR
den ersten Beigeordneten 445,00 DM, entspricht 227,52 EUR
die weiteren Beigeordneten 335,00 DM, entspricht 171,28 EUR.

Nach § 7 Abs. 2 KomBesVO gilt bei einer Einwohnerzahl über 150.000 ein Rahmen als monatliche Aufwandsentschädigung von 409 bis 546 EUR für den Hauptverwaltungsbeamten.

Aufgrund der vorliegenden Haushaltssituation wird der Mindestbetrag – 409 EUR - des Rahmens der monatlichen Aufwandsentschädigung zur Festlegung vorgeschlagen.

Nach § 8 Abs. 2 KomBesVO beträgt die Aufwandsentschädigung des Beigeordneten, der den Hauptverwaltungsbeamten als erster vertritt, höchstens zwei Drittel der für den Hauptverwaltungsbeamten festgesetzten Aufwandsentschädigung. Aufgrund der Haushaltssituation wird als monatliche Aufwandsentschädigung für den Beigeordneten als ersten allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro vorgeschlagen.

Führt der erste allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten die Dienstgeschäfte des Hauptverwaltungsbeamten ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält er gemäß § 8 Abs. 3 KomBesVO für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für diesen festgesetzten Aufwandsentschädigung.

In den übrigen Fällen darf die Aufwandsentschädigung die Hälfte der für den Hauptverwaltungsbeamten festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht überschreiten. Aufgrund der Haushaltssituation wird als monatliche Aufwandsentschädigung für die übrigen Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro vorgeschlagen.

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen beträgt ab 01.07.2022 wie folgt:

| monatliche Aufwandsentschädigung für | bisher | neu ab 01.07.2022 |
|---|---------------|--------------------------|
| Hauptverwaltungsbeamte/r | 342,57 EUR | 409 EUR |
| Beigeordnete/r, der den Hauptverwaltungsbeamten als erster vertritt | 227,52 EUR | 150 EUR |
| alle übrigen Beigeordneten | 171,28 EUR | 100 EUR |

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen und damit eine Belastung des städtischen Haushalts ergeben sich aufgrund der neuen Aufwandsentschädigungsbeträge.

Die monatlichen und jährlichen Auswirkungen sind nachfolgend dargestellt.

| | bisher | neu ab 01.07.2022 | monatl. Differenz | Jährliche Auswirkung für 2022 | Finanzielle Auswirkung ab 2023 |
|--|---------------|------------------------------|----------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Hauptverwaltungs- beamter | 342,57 EUR | 409 EUR | 66,43 EUR | 398,58 EUR | 797,16 EUR |
| Beigeordnete/r, der den Haupt- verwaltungsbeamten als erster vertritt | 227,52 EUR | 150 EUR | -77,52 EUR | ----- | ----- |
| Alle übrigen Beigeordneten (BG) | 171,28 EUR | 100 EUR | -71,28 EUR | ----- | ----- |

Familienverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Beschlusses, die die Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und deren Familien tangieren und verändernd Einfluss auf familiäre Lebenskontexte nehmen könnten, sind nicht erkennbar.

Klimawirkung

Die Klimawirkungsprüfung zu dieser Beschlussvorlage hat ergeben, dass der Beschluss keine Auswirkungen auf die Klimarelevanz und Klimawirkung hat.

Anlage:

KomBesVO vom 13. Juni 2022